Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7775

04. 09. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/7595 —

Fehlende Genehmigung für den Betrieb des NATO-Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg und Brandrodung von 3 ha auf dem besagten Gebiet II

1. a) Ist sich die Bundesregierung darüber im klaren, daß für den Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg schon deswegen keine gültige Genehmigung vorliegt, weil eine Nutzungsänderung von Propeller- auf Strahlenflugzeuge vorgenommen worden aber noch nicht einmal ein Antrag auf Nutzungsänderung eingereicht worden ist?
   b) Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Punkt rechtlich?

8. Hat die Bundesregierung – wie bereits von uns angefragt – den betreffenden Gemeinden mittlerweile Einblick in die Genehmigungen für
   a) das rechtmäßige Bestehen des Platzes
   b) den Flugbetrieb
   gewährt?

9. Ist die Bundesregierung bereit, diese Genehmigung der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag oder den Vertretern/Vertreterinnen der GRÜNEN im Verteidigungsausschuß vorzulegen?

Wegen der „Nutzungsänderung von Propeller- auf Strahlflugzeuge" war ein Verfahren nach den §§ 6, 30 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LVG) nicht durchzuführen. Diese Regelung bezieht sich auf militärische Flugplätze, nicht aber auf Luft-Boden-Schießplätze, wie die Anlage in Siegenburg.

Zur Rechtmäßigkeit der Widmung hat die Bundesregierung auf Ihre Anfrage vom 19. April 1990 bereits Stellung genommen. Eine förmliche „Genehmigungsurkunde" gibt es nicht.

2. Welches sind die nach Aussage der Bundesregierung den Luftfahrzeugbesatzungen bekannten bindenden Vorschriften?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung vom 31. August 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In der „Örtlichen Betriebsanweisung" (Local Operating Procedure) ist das An- und Abflugverfahren vorgeschrieben.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in dem im Tower ausgelegten Beschwerdebuch Beschwerden über die Abweichung der Flugrouten eingetragen sind, der Bundesregierung jedoch keine Erkenntnisse darüber vorliegen?

Nach der Dienstanweisung für den Schießplatzkontroll-Offizier ist ein Kontrollbuch zu führen, in das u. a. eingehende Beschwerden aufzunehmen sind. Diese werden an die zuständigen Kommandobehörde, Kdo 1. Luftwaffendivision, weitergeleitet und dort bearbeitet.

4. a) Ist der Bundesregierung bekannt, daß die vor Ort zuständigen Stellen und auch der Landrat von Kelheim, die Untere Naturschutzbehörde und das Bayerische Umweltministerium sich für die Einstellung der Brandrodungsmaßnahmen einsetzen?

b) Was veranlaßt die Bundesregierung, sich mit ihrer Antwort, die Brandrodung sei „erforderlich", über die massiven Bedenken der fachlich zuständigen zivilen Stellen hinwegzusetzen?

d) Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um der US-Luftwaffe nahezulegen, daß diese Empfehlung auch für den Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg befolgt wird?

Das erstmalige „Abflämmen" von Gras und geringem Buschwerkaufwuchs auf den Zielflächen wurde mit dem Landratsamt Kelheim und der Regierung von Niederbayern als Oberer Naturschutzbehörde unter Beteiligung der Bundesforstverwaltung abgestimmt.

Über das künftige Vorgehen hat inzwischen ein weiterer Informationsaustausch vor Ort mit den genannten Behörden und der zuständigen US-Dienststelle stattgefunden. Danach werden nunmehr Überlegungen angestellt, die Zielflächen durch extensive Schafweidenutzung und/oder durch regelmäßiges Mähen kurz zu halten. In einem in Kürze vorgesehenen erneuten Ortstermin soll eine für alle Seiten annehmbare und umweltverträglichere Lösung gefunden werden.

4. c) Ist der Bundesregierung bewußt, daß sie sich mit der Ansicht, die Brandrodungen seien erforderlich, über die Empfehlungen des Bundesministers der Verteidigung hinwegsetzt?

Siehe Broschüre „Bundeswehr und Umweltschutz", S. 32: „Feuer – einfach aber tödlich. Gezieltes Abbrennen von Vegetation sollte unterlassen werden."

Die Aussage in der Broschüre Bundeswehr und Umweltschutz „Naturschutz auf Übungsplätzen" von 1987, wonach gezieltes Abbrennen von Vegetation unterlassen werden sollte, ist eine generelle und verkürzte Fachaussage der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie. Diese Aussage wird nicht angezweifelt, wurde im konkreten Fall aber gegenüber der Notwendigkeit abgewogen, Flächen bewuchsfrei zu halten, um ein unkontrolliert ausbrechendes Flächenfeuer zu verhindern.

Dabei entschied man sich für das kontrollierte Abbrennen im Zielgebiet als das weniger umweltschädliche Verfahren.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Widerspruch in der Antwort vom 7. Juni 1990, daß es sich bei der Übungsmunition um ungefährliche Metallteile handele, es aber andererseits zur Selbstentzündung kommen könne?

Nur die beim Aufschlag nicht gezündeten Markierungsrauchsätze der Übungsmunition können sich u. U. durch Hitzeeinwirkung selbst entzünden. Insoweit besteht kein Widerspruch zu der Antwort vom 1. Juni 1990.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den Widerspruch, daß die Brandrodungsmaßnahmen vor der Öffentlichkeit damit angekündigt wurden, daß die Übungsmunition gefährlich sei, während die Bundesregierung das Gegenteil behauptet?

Die Übungsmunition ist nicht gefährlich. Anderslautende Äußerungen, z. B. in der Presse, sind nicht zutreffend. In der Antwort der Bundesregierung vom 1. Juni 1990 wurde dazu bereits ausgeführt, daß es sich um Metallkörper ohne Sprengladung oder Gefechtskopf handelt.

7. a) Wie kommt die Bundesregierung zu der unrichtigen Antwort, der Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg liege nicht in einem ausgewiesenen Landschafts- und Naturschutzgebiet?
   b) Hat die Bundesregierung es womöglich unterlassen, Einblick in den vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Regionalen Planungsverband Regensburg herausgegebenen Regionalbericht Regensburg 1974 Karte 37, zu nehmen, woraus hervorgeht, daß es sich bei dem betroffenen Gebiet (Dürenbacher Forst) um ein Landschaftsschutzgebiet handelt?
   c) Hat die Bundesregierung es versäumt, sich sachkundig zu machen, daß inzwischen Teilbereiche dieses Gebietes als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden sind?

Die Fläche des Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg ist von der geltenden Landschaftsschutzverordnung „Dürnbacher Forst" (vom 12. Februar 1969) ausgenommen.

10. a) Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, daß auch nach den Veränderungen in Osteuropa auf Übungswaffeneinsätze wie in Siegenburg nicht verzichtet werden kann?
    b) Welches Bedrohungsszenario liegt dieser Auffassung zugrunde?
    c) Wie fällt eine aktuelle Güterabwägung der Bundesregierung beim Vergleich zwischen dem Abhandenkommen der „Bedrohung aus dem Osten" und der aktuellen Gefährlichkeit solcher Übungswaffeneinsätze aus?

Die Aussage in dem Antwortschreiben vom 1. Juni 1990 gilt nach wie vor. Dieser Auffassung liegt kein besonderes Bedrohungsszenario zugrunde. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der unabdingbaren Kontinuität der taktischen Ausbildung der Luftfahrzeugbesatzungen.

Die Übungswaffeneinsätze sind nicht durch eine „aktuelle Gefährlichkeit" gekennzeichnet.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333